

ERLAEUTERUNGEN UEBER ENTSCHEIDUNGEN DES TUERKISCHEN REVISIONSGERICHTS IN SACHEN VATERSCHAFTSKLAGE UND GERICHTSKOSTEN

von

Prof. Dr. Necmeddin M. BERKIN

Leiter des II. Lehrstuhls für Zivilprozess- und
Konkursrecht an der Universitaet Istanbul

Z I V I L R E C H T

ANSPRUECHE DER MUTTER UND DES KINDES AUF
DIE RECHTLICHEN FOLGEN IN EINER VATERSCHAFTS-
KLAGE.

(Entscheidung der zweiten Zivilkammer des türk. Revisions-
gerichts vom 15.5.1972, E. 3144, K. 3115)¹

I. Eine Entschaedigung, Genugtuung und Unterhalt sind Nebensachen oder Nebenansprüche einer Vaterschaftsklage und abhaengig derselben. Sie sind also nichts anderes als die Rechtsfolgen einer Vaterschaftserklaerung. Eine Klage auf die Nebensachen oder Nebenansprüche ist daher unstatthaft, bevor nicht die Entscheidung auf die Hauptsache erteilt worden ist. Erlischt das Klagerecht einer Vaterschaftsklage, dann erlöschen auch die Ansprüche auf die Nebensachen; infolgedessen können sie nicht unabhaengig von der Hauptsache beklagt werden. Ist aber die Hauptsache unbestreitbar, das heisst, die Vaterschaft ist von beiden Elternteilen besonders seitens des Vaters anerkannt, dann besteht die Möglichkeit, dass die Mutter das Klagerecht unabhaengig von

1) Siehe Amtliche Zeitschrift für Gerichtsbeschlüsse 'Resmi Kararlar Dergisi', yıl 7, Eylül - Ekim 1972, sayı 9 - 10, shf. 327.

der Hauptsache auf die Nebensachen hat. Sie kann also in diesem Fall Unterhalt oder eine Entschädigung vom Vater ausserhalb der Vaterschaftsklage beantragen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur, wenn die Unbestreitbarkeit der Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist, und dann kann das Gericht die Klage auf die Nebensachen beurteilen.

II. Eine Mutter hat das Recht, die Ansprüche auf Vaterschaft als Hauptsache und materielle Entschädigung, Genugtuung oder Unterhalt als Nebensachen in ihrem Namen oder auch im Namen des Kindes zu klagen, unter Vorbehalt, dass der Vormund zu der Kindesklage seine Zustimmung gibt, was wiederum nur in Frage kommt, wenn der Vormund seitens des zuständigen Gerichts ernannt wurde.

Die Vaterschaftsklage hat gesetzlich eine einjährige Frist. Das ist eine Ausschlussfrist, die für die Mutter von dem Tage der Geburt (siehe türk. ZGB, Art. 296) und für das Kind von dem Tage der Ernennung des Vormundes seitens des zuständigen Gerichts beginnt (siehe türk. ZGB, Art. 298 und die Plenarentscheidung des Revisionsgerichts vom 2.5.1960, 5/8). Der Vormund wird vom Amtsgericht sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der Mutter ernannt. Bleibt die Ernennung des Vormundes aus, dann ist die Klage seitens des Kindes nicht statthaft. Das Gesetz betrachtet die Interessen der Mutter und des Kindes unabhängig voneinander (siehe türk. ZGB, Art. 306, abs. 4). Die Mutter darf die Interessen des Kindes beklagen, aber nicht vertreten, dazu ist nur der Vormund berechtigt. Sie kann in ihrem eigenem Interesse auch nach mehreren Jahren nicht mehr auf Unterhalt sowie auf Genugtuung klagen; denn dieselben, wie oben schon erwähnt, sind Nebensachen oder Nebenansprüche der Vaterschaftsklage und erlöschen nach Ablauf der einjährigen Frist, die vom Tage der Geburt des Kindes an sofort beginnt.

Die einjährige Frist für die Vaterschaftsklage seitens des Kindes entfällt, wenn kein Vormund ernannt wurde.

III. In einem Fall faellte das Zivilgericht erster Instanz (Landgericht, türk. *Asliye Mahkemesi*) ein Urteil, in welchem dem Antrag der Mutter auf Genugtuung erst nach mehreren Jah-

ren, das heisst nach dem Verfall der Ausschlussfrist der Vaterschaftsklage zugestimmt wurde. Der Beklagte erhob gegen dieses Urteil Einspruch. Das Revisionsgericht wies auf Grund der oben erwahnten Motive denselben zurück.

IV. Das Klagerecht darf auch nach dem türkischen Recht von beiden Parteien nicht missbraucht werden. Infolgedessen hat der Beklagte kein Recht auf die Einrede, die Vaterschaftsklage nach dem Verfall der einjaehrigen Ausschlussfrist ablehnen zu lassen dadurch, dass er zum Beispiel seine Heirat durch unlauteres Versprechen gegenüber der Mutter des Kindes über die oben genannte Frist hinausschiebt und sich somit derselben entziehen will. In diesem Fall anerkennt das Gericht die Einrede des Beklagten nicht, und trotz der verfallenen einjaehrigen Ausschlussfrist wird der Prozess weitergeführt².

V. Die Nebenansprüche in einer Vaterschaftsklage seitens der ledigen Mutter auf Bezahlung der unter anderem durch die Entbindung entstandenen Kosten sowie Unterhalt, Genugtuung, materieller Entschädigungen oder auf Zahlung von Alimenten für das Kind, sind allerdings keine Klagenhäufung, wie auch aus der oben genannten Entscheidung des Revisionsgerichts hervorgeht.

Eine Klagenhäufung wird nicht nur als blosse Verbindung mehrerer Ansprüche betrachtet, wenn sich diese nicht auf verschiedene, das heisst voneinander getrennte Rechtsgründe stützt. Innerhalb des Zivilprozessrechtes kann zum Beispiel eine Kumulation der Klage in Frage kommen, wenn mehrere Ansprüche als Rechtsfolgen einer Hauptsache von Tatbeständen vorhanden sind, die aber keine gemeinsamen, sondern voneinander getrennte Rechtsgründe haben.

Eventualantraege und nachtraegliche Verbindungen auf die Hauptsache in einer Vaterschaftsklage sind wie bei den Klagen in Ehesachen unbegrenzt statthaft und bilden keine klagenkummulation. Infolgedessen werden diese Rechtsansprüche nicht als zu-

2) Naeheres darüber siehe **N. M. Berkin**, *Medeni Usul Hukuku Esaslari* (Grundzüge des Zivilprozessrechts), Istanbul 1969, S. 59, Nr. 2, a; **N. M. Berkin**, *Dáva Hakkının Suiistimali* (Missbrauch des Klagerechts), *İleri Hukuk Dergisi* (Zeitschrift für Rechtsbildung) 1946, Nr. 9, S. 51.

sammengehörige Klagen betrachtet. Sie sind, wie bereits erwä-
hnt, nichts anderes als Rechtsverbindungen der Grundklage auf
die Hauptsache. Als Folgerung daraus können diese rechtsverbin-
dungen in der Vaterschaftsklage von der Hauptsache nicht ge-
trennt erhoben werden, und es wäre zwecklos, wenn das Gericht
die Befugnis hätte, diese Nebenansprüche als Klagenhaufung
herauszustellen.

Erhebt die Mutter innerhalb der Vaterschaftsklage verschie-
dene Ansprüche auf mehrere Rechtsgründe wie zum Beispiel Miet-
zinsschulden, Genugtuung wegen unerlaubter Handlung, Beleidigung
oder Bürgschaftsschulden usw., sind das keine Nebenansprüche,
und das Gericht hat die Befugnis, diese als Kummulations-
klage gleichzeitig mit der Vaterschaftsklage zu behandeln. In die-
sem Fall wird der Wert des Gegenstandes nach der Anteilssumme
des Einzelnen bestimmt.

Dem Klaeger ist auch die Möglichkeit gegeben, die Schulden
des Beklagten in einer Klage zu verbinden. In diesem Fall wird der
Wert des Klagegegenstandes nach der Zahl der gestellten Ansprüche
bestimmt, das heisst der Wert des einzelnen Anspruchs wird mit-
berechnet. Wenn aber der Beklagte auf die verschiedenen An-
sprüche eine Ersatzbefugnis besitzt, wird die sachliche Zuständig-
keit des Gerichts nach dem Anspruch des Klaegers bemessen, der
den höchsten Wert besitzt. Auf jeden Fall anerkennt das Gesetz
eine Ausnahme, nach welcher die Zuständigkeit nicht nach dem
Wert der Sachgegenstände, sondern nur nach der Höhe des Bar-
geldes bestimmt wird, wenn es sich um Forderungs- und Sachans-
prüche handelt.

Das Revisionsgericht, Zivilkammer II, hat es in seiner Entschei-
dung vom 31.10.1950 dem Ermessen des Richters überlassen, im
Falle einer Klagenhaufung die verschiedenen Ansprüche ausei-
nanderszusetzen und die zusammengehörigen Klagen getrennt
voneinander zu schlichten, wenn die Durchführung der verschie-
denen Klagen prozessrechtliche Schwierigkeiten bringen können³.

3) Näheres darüber siehe **N.M. Berkin**, "Bemerkungen über die
sachlichen Zuständigkeitsvorschriften der türkischen Zivil-
prozessordnung" (Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul,
Nr. 3, 1953).

Im Falle einer Klagenhäufung werden die Prozessvoraussetzungen jeder Klage von dem jeweilig zuständigen Gericht selbständig beurteilt.

Z I V I L P R O Z E S S R E C H T

HAFTUNG DER PARTEIEN FÜR DIE PROZESSKOSTEN

(Entscheidung der Handelskammer des türk. Revisionsgerichts vom 16.6.1972, E. 1972/2890, K. 1972/2983)⁴

I. Der Beklagte, der mit seinem Verhalten vor der Klageerhebung den Kläger gezwungen hat, ihm gegenüber die Klage zu erheben, ist verpflichtet, die dadurch entstandenen Gerichtskosten zu begleichen.

Unter anderem wurde in einem Fall die Bank zum Kläger. Sie hatte auf Grund eines Gegengarantievertrages das Recht, den Betrag, der in einem Kautionsbrief stand, in bar zu erheben. Der Schuldner war im Verzug, denn er war trotz schriftlicher Mahnung seitens der Bank seiner Verpflichtung nicht nachgekommen. Er wies den Kautionsbrief an die Bank zurück. Diese wiederum hatte nun das Recht, die Kosten, die dadurch verursacht wurden, vom Schuldner zu verlangen. Da er auch diese nicht tilgte, sah sich die Bank gezwungen, ihre Rechte auf dem Gerichtsweg wahrzunehmen.

Bereits schon in der ersten Sitzung der Verhandlung hatte der Beklagte die Ansprüche des Klägers, das heisst der Bank, akzeptiert und hoffte, dadurch die Prozesskosten nicht übernehmen zu müssen. Aber auf Grund des Artikels 94 der türk. Zivilprozessordnung wurde in diesem Fall der Beklagte haftbar für sämtliche Gerichtskosten.

Das Gesetz nimmt es nicht als genügend an, wenn der Schuldner, wie oben erwähnt, glaubt, sich den Prozesskosten durch so-

4) Siehe darüber Amtliche Zeitschrift für Gerichtsbeschlüsse "Resmi Kararlar Dergisi", yıl 7, Eylül - Ekim 1972, sayı 9 - 10, shf. 415.

fortiges Gestaendnis entziehen zu können. Er haette in diesem Fall den Forderungen des Klaegers ohne Verzögerung nachkommen müssen und diesen nicht erst zu gerichtlichen Schritten zwingen sollen. Das Revisionsgericht hatte infolgedessen das Recht, mit seinem Urteil dem Beglakten saemtliche durch den Prozess entstandene Kosten aufzuerlegen. Solche Forderungen werden auch nicht beintraechtigt, wenn der Klaeger als Bank wegen Zahlungseinstellungen in Konkurs geraten ist oder sich freiwillig in einer Liquidation befindet, wie die Handelskammer des türkischen Revisionsgerichts in ihrem Beschluss vom 3.4.1972 betont (siehe darüber E. 1972/282, K. 1972/1685⁵). Die Schuldner gegenüber einer Bank oder Aktiengesellschaft haben kein Recht, sich wegen Konkurses oder freiwilliger Liquidation saemtlicher Verpflichtungen zu entziehen⁶.

II. Die Prozesskosten sowie die seitens des Klaegers bis zu dem Tage der Klageerhebung aufgelaufenen Kosten und die Zinsen, die nach der Klageerhebung entstehen, beeinflussen den Wert des Klagegegenstandes nicht. Wenn zum Beispiel ein Forderungsanspruch über 4500 türk. Pfund durch Verzögerung der Klage sich bis auf 51000 türk. Pfund erhöht, so hat diese Summe als Klagegegenstand auf den Sachwert der Klage keinen Einfluss, und für diese Klage ist immer noch nur das Amtsgericht, das im türk. sog. *Sulh Mahkemesi*, sachlich zustaendig.

Die Prozesskosten und die Zinsen, die nach der Klageerhebung entstehen, werden im Kostenvoranschlag berechnet, aber die Höhe der Summe darf die Kompetenz des Gerichts nicht beeinträchtigen. Dadurch möchte das Gesetz verhindern, dass finanzielle Schaedigungen und unnötige Kosten die sachliche Zustaendigkeit des Prozessgerichts beeinflussen.

5) Siehe oben erwaehte Zeitschrift "Resmi Kararlar Dergisi", S. 396.

6) Ueber die Liquidation und Konkurs der Banken als Aktiengesellschaft in der Türkei, siehe N. M. Berkin, Lehrbuch über Konkursrecht "İflâs Hukuku", IV. Aufl. Istanbul 1972, S. 82, § 2 und S. 189, Nr. 7.

Wie schon in unserem oben genannten Artikel erläutert (siehe *Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul*, Nr. 3, 1953, S. 208, Nr. 4), werden im türkischen Zivilprozessrecht und in der Gerichtspraxis die Ausdrücke Prozesskosten sowie andere Aufwendungen weit ausgelegt, und für die Festsetzung des Klagewertes sind Siegelungs-, Protest-, Depotgebühren und Gebühren für Auftragskosten und anderes, wie zum Beispiel eine materielle Entschädigung wegen Verzögerung einer Verpflichtung, vorgesehen.

Nach der Klageerhebung beeinflusst die Ablehnung oder die Annahme sowie die Zahlung eines bestimmten Teiles des Klagegegenstandes den Wert der Klage nicht. Eine Vereinbarung der Parteien über den Wert der Klage zu dem Zweck, ihre Streitigkeiten einem sachlich unzuständigen Gericht vorzulegen, verpflichtet das Gericht zur Annahme, das heißt es ist nicht befugt, die Klage als unzulässig oder unbegründet abzuweisen. In diesem Fall hat das Gericht kein Recht, die rechtswidrige Absicht festzustellen und auf Grund dessen wegen sachlicher Unzuständigkeit die Klage abzulehnen, da das Gesetz das Gericht verpflichtet, den Wert der Klage nur nach dem Klageanspruch zu bestimmen.

III. Prozesskosten sind sämtliche Aufwendungen, die die Parteien im Verlaufe des Prozesses und zum Zweck der Prozessführung verursachen. Man kann diese Kosten auch als durch das Gericht entstandene Leistungen bezeichnen. Sie sind nicht nur baren Auslagen und Schreibgebühren, sondern auch Vergütungen an Zeugen und Sachverständige.

Die Gebühren in den Prozesskosten werden als steuerähnliche Zahlungen betrachtet und sind in der türk. Gebührenordnung von 1964 als öffentliches Einkommen festgelegt. Sie werden von Amts wegen ermittelt und den Parteien zu Lasten gelegt. Nach Ansicht des türk. Revisionsgerichts sollten die baren Auslagen, Anwaltskosten sowie sachliche Vergütungen nicht von den Gerichtsgebühren getrennt werden und somit auch den Parteien zu Lasten fallen (siehe Plenarentscheidungen des türk. Revisionsgerichts vom 29.5.1957⁷).

7) Siehe türk. Amtsblatt "Resmî Gazete" v. 4.9.1957.

Obzwar die Rechtspflege ein Teil des staatlichen Rechtsschutzes ist, gibt es in allen modernen Ländern keine unentgeltliche Rechtsjustiz, denn diese würde eine zu hohe Belastung der Staatssteuern nach sich ziehen.

Rechtspolitisch gesehen, sollten deshalb die Gerichtsgebühren in einem andauernd angemessenen Rahmen bleiben, damit die Ziviljustizpflege und die Rechtsverfolgung nicht gefährdet werden.

IV. Das Armenrecht, das im türkischen Zivilprozess auf einer radikalen Basis aufgestellt ist, steht mit dem Thema der Gerichtskosten in engem Zusammenhang. Es genügt nicht, dass eine der klagenden Parteien, Kläger oder Beklagte, durch bloße Zahlungsunfähigkeit das Armenrecht beanspruchen kann; sie muss dem Prozessgericht ausserdem die Glaubwürdigkeit ihrer Sache vorlegen können, das heisst dem zuständigen Richter durch ihre Indizien beweisen, dass die Klage aussichtsreich ist.

Diejenige Partei, die auf Grund ihrer Zahlungsunfähigkeit das Armenrecht beansprucht, hat vor allem ihre finanziellen Verhältnisse durch die zuständige Behörde ihres Domizils, durch den Ortsvorstand oder die Ortspolizei, schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung muss dem Prozessgericht zur Überprüfung vorgelegt werden. Erst dann, wenn das Gericht von der Richtigkeit der Beweise überzeugt ist und auch den Prozesserfolg sieht, erteilt es seinen Beschluss auf Armenrechtsantrag. So kommt im türkischen Zivilprozess das Armenrecht durch Unbemittelbarkeit und Beweise auf aussichtsreiche Sache zustande.

Sollte man auf die letztere dieser beiden Voraussetzungen bei einem Antrag auf Armenrecht eingehen, dass sich das Armenrecht nur auf die Beweise für die aussichtsreiche Sache stützt, dann dürfte in einer Klage nur eine der Parteien das Recht haben, das Armenrecht zu beantragen, denn theoretisch gesehen, können nicht beide Parteien als Gewinner aus einem Prozess hervorgehen. In der türkischen Zivilprozessordnung ist jedoch eine solche Auseinandersetzung nicht beachtet worden (siehe türk. ZPO. Art. 465 ff.), da es dem Prozessrichter in vielen Klagefällen einfach nicht möglich ist, eine Sachlage schon vor Prozessbeginn als aussichtsreich zu beurteilen. Er ist befugt und verpflichtet, jegliche Art von

Zivilrechtsstreitigkeiten zu schlichten, auch wenn ihm die Parteien für ihre Ansprüche überhaupt kein Beweismaterial vorlegen können (siehe türk. ZPO. Art. 573 ff.).

Auf Grund des richterlichen Beschlusses für Armenrechtsanspruch erhält die mittellose Partei die Befreiung von der sofortigen Bezahlung der Prozessgebühren und der Vorschusspflicht. Ferner bekommt sie auch die unentgeltliche Taetigkeit eines Rechtsanwaltes, wenn diese seitens des Prozessrichters beigeordnet ist, da im türkischen Zivilprozessrecht kein Anwaltszwang besteht. Die mittellose Partei wird auch von saemtlichen Sicherheitsleistungen entboben.

Da das Gesetz für die Bewilligung des Armenrechts zunaechst das finanzielle Unvermögen der klagenden Parteien voraussetzt, ist es juristischen Personen nicht möglich, das Armenrecht zu beantragen. Beantragt aber ein Auslaender als physische Person dieses Recht, dann muss seitens seiner Partei bewiesen werden, dass eine Gegenseitigkeit der betreffenden Laender, das heisst zwischen Heimatland des Auslaenders und dem Land des einheimischen Richters, besteht.

Bei finanzieller Besserung der mittellosen Partei oder durch Widerruf, auch bei Tod, erlischt das Armenrecht, und die Erben haben keinen Anspruch, den laufenden Prozess auf Armenrecht weiterzuführen.